

## **Zweckvereinbarung**

**zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der  
Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthau-  
sen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuer-  
wehr Eisenach**

**zwischen**

**der Stadt Eisenach**

**vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schneider  
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

**- Stadt -**

**und**

**der Gemeinde Krauthausen**

**vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Nowatzky  
dienstansässig: Oberstraße 42 a, 99819 Krauthausen**

**- Gemeinde -**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und der Gemeinde Krauthausen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof durch die Feuerwehr Eisenach geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Krauthausen überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach.
- (2) Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.

## **§ 2 Ausrückebereich**

(1) Der Feuerwehr Eisenach wird als Ausrückebereich das Territorium des Industrie- und Gewerbegebietes Krauthausen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen zugewiesen.

(2) Der Ausrückebereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet.

(3) Im Ausrückebereich werden Feuerwehrschränke nur mit der "Schließung Eisenach" betrieben.

(4) Die Feuerwehr Eisenach hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

## **§ 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen**

(1) Die Feuerwehr Eisenach hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umgang einzusetzen.

(2) Durch die Feuerwehr Eisenach wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

(3) Die Fahrzeuge werden am Standort der Feuerwache Eisenach, An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach, vorgehalten.

## **§ 4 Kostenerstattung**

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 7.000,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehren der Stadt Eisenach im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.

(2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Eisenach vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

## **§ 5 Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Feuerwehr Eisenach.
- (2) Der Einsatzleiter der Feuerwehr Eisenach ist den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Krauthausen sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

Die Gemeinde und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Eisenach werden durch die Gemeinde Krauthausen für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Stadt Eisenach die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Krauthausen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

## **§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung**

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung

angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.04.2002 wirksam.

Eisenach, den 03.02.2003  
Stadt Eisenach

Krauthausen, den 04.02.2003  
Gemeinde Krauthausen

gez. Schneider (Siegel)  
Oberbürgermeister

gez. Nowatzky (Siegel)  
Bürgermeister

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-EA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2003 S. 689, 690 vom 14. April 2003

1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 05.01./ 08.01.2010 (Änd. § 4 Abs. 1 Satz 1) mit Wirkung zum 01.01.2010, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-EA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/2010 S. 254, 255 vom 01.03.2010

**Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**

## **2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach**

zwischen

**der Stadt Eisenach**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Katja Wolf  
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt -

und

**der Gemeinde Krauthausen**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Moenke  
dienstansässig: VG Hainich-Werratal,  
Michael-Pretorius-Platz 2, 99831 Creuzburg

- Gemeinde -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), des § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2017 (GVBl. S. 126) wird die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und der Gemeinde Krauthausen zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/ Deubachshof durch die Feuerwehr Eisenach vom 30.05./10.06.2003 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2003 S. 2061 - 2062), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.02./25.03.2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2010 S. 566), wie folgt geändert:

### **I.**

#### **Änderung der Zweckvereinbarung**

##### **§ 4 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „7.000,00 Euro“ durch den Betrag „10.000,00 Euro“ ersetzt.

**II.  
In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/ Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sie wird am 01.01.2017 wirksam.

Eisenach, den 4.7.2017  
Stadt Eisenach

*K. V.*  
Kaja Wolf (Siegel)  
Oberbürgermeister

Krauthausen, den 6.9.2017  
Gemeinde Krauthausen

*Frank Moenke*  
Frank Moenke (Siegel)  
Bürgermeister

01.01.17 / 01.15  
*OS* *Jrd*  
28.06.17



# Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

## Gemeinde Krauthausen



### Mitgliedsgemeinden:

Berka v.d.H., Bischofroda, Creuzburg, Ebenshausen, Frankenroda,  
Hallungen, Ifta, Krauthausen, Lauterbach, Mihla, Nazza

- Dienstgebäude Creuzburg – Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal,  
M.-Praetorius-Platz 2, 99831 Creuzburg  
 Dienstgebäude Berka v. d. H. – Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal,  
Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich

Stadtverwaltung

Büro der Oberbürgermeisterin

Markt 2

99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeisterin	
21. AUG. 2017	
FE-Nr.	Werratal 37

Auskunft erteilt:

Hauptabteilung, Frau Cron

Telefon: 036926 / 947-11

Zentrale: 036926 / 947-0

Fax: 036926 / 82380

Internet: [www.vg-hainich-werratal.de](http://www.vg-hainich-werratal.de)

E-Mail:

[b.cron@vg-hainich-werratal.de](mailto:b.cron@vg-hainich-werratal.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Creuzburg, den 17.08.2017

cr

## 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brand- schutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthau- sen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach Ihr AZ: 01/10 20 02-00.37.05/ru

Sehr geehrte Frau Wolf,

anliegend senden wir Ihnen die Exemplare der von uns gegengezeichneten Vertragsausfer-  
tigung sowie eine beglaubigte Kopie des Beschlusses-Nr. 459-31/2017 vom 31.01.2017 der  
Gemeinde Krauthausen zur 2. Änderung der o.g. Zweckvereinbarung.

Die Ausfertigung für die Gemeinde haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

Bitte teilen Sie uns mit, wann der Restbetrag der vertraglich vereinbarten Summe überwie-  
sen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Moenke  
Bürgermeister

Anlagen

**Sprechzeiten:** Mo. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Di. 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr,  
Do. 9.00 -12.00 Uhr, 15.00 – 18.00 Uhr

**Bankverbindung:** Wartburg-Sparkasse – BIC: HELADEF1WAK, IBAN: DE78 8405 5050 0000 0260 69

Beschlussabschrift

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal  
Gemeinde Krauthausen

**Beschluss-Nr.: 459-31/2017**

**2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen beschließt in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf „ 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters:	12
davon stimmberechtigt:	12
Ja - Stimmen:	12
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
ungültige Stimmen:	0

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Beschlussabschrift des Beschlusses Nr. 459-31/2017 mit der vom Bürgermeister bestätigten Beschlussvorlage aus der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2017 übereinstimmt.

Creuzburg, den 16.08.2017



  
.....  
Unterschrift